



Ministerium für Landwirtschaft und Lebensmittelsicherheit

MINISTERRAT

RECHTSVORSCHRIFT NR. 12 VOM 10. JUNI 2005

DAS ÜBERGANGSMINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT, befugt

durch den Art. 87, Einzelparagraph, Abschnitt II der Fassung, nach Beschluss der Fachkommission für Pflanzkartoffeln und bekannt gemacht in den Verfahren 21000.002624/97-74, 21806.000440/2000-70 e 21806.000347/2004-

99, hält es für erforderlich, die Toleranzgrenzen hinsichtlich regulierter Nicht-Quarantänekrankheiten, äußere Mängel und Sortenmischungen von Pflanzkartoffeln, die im Land angebaut, eingeführt oder gehandelt werden, zu aktualisieren und beschließt:

Art. 1 In der Produktion, bei der Einfuhr und beim Handel der Pflanzkartoffel wird die an diese Verordnung angehängte Toleranztabelle für nicht regulierte Quarantänekrankheiten (PNQR), Schadstellen und Mischungen angewandt.

Einzelparagraph: Der Grad des Befalls von nicht regulierten Quarantänekrankheiten, Schadstellen und Mischungen, der in diesem Artikel behandelt wird, wird berechnet durch die Anzahl von befallenen Knollen im Vergleich zu der Anzahl von Knollen in der Stichprobe der Saatgutpartie bzw. -parzelle.

Art. 2 Die Einfuhrerlaubnis von Saatkartoffeln erhalten ausschließlich die im Nationalen Verzeichnis der Züchter (Registro Nacional de Cultivares – RNC) eingeschriebenen Anbauer. Ausgeschlossen von dieser Anmeldepflicht im RNC sind eingeführte Pflanzen zu Zwecken der Forschung oder wissenschaftlichen Versuchen sowie für die Durchführung von Versuchen zum kollektiven Anbau und Nutzen (Ensaio de Valor de Cultivo e Uso – VCU).

Art. 3 Die Saatgutpartien bzw. –parzellen von eingeführten Pflanzkartoffeln müssen über das Pflanzenschutzzertifikat verfügen, in dem die Herkunft der Saatgutpartie bzw. –parzelle aus einem Anbaufeld mit einem offiziellen von der Nationalen

Brasilianischen Organisation für Pflanzenschutz (Organização Nacional de Proteção Fitossanitária - ONPF brasileira) ausgezeichneten System bestätigt wird.

Art. 4 Die Knollen der Pflanzkartoffel müssen fest und ohne übermäßige (herauswachsende) Triebe und frei von Erde präsentiert werden.

Einzelparagraph. Unter Erde im Sinne dieser Verordnung ist gemeint:
I – Bodenschorf oder Erdklumpen, die an der Knolle der Pflanzkartoffel haften oder nicht haften und
II – andere Erdpartikel in einer größeren Menge als 0,2% des Nettogewichts der Knolle.

Art. 5 Die Knollen der Pflanzkartoffel müssen in geschlossenen Erstverpackungen gelagert und auf Portugiesisch beschriftet sein, wobei der Name der Sorte, Klasse und Kategorie, Größe, Typ, Partie, Datum der Ernte, Name des Anbauers, Herkunft und Nettogewicht in kg (Kilogramm) angegeben werden müssen.

Art. 6 Die Saatgutpartien bzw. -parzellen der eingeführten Pflanzkartoffel werden am Einlieferungsstandort (Pflanzenschutzkontrolle - Inspeção Fitossanitária - IF) geprüft, wo Stichproben für Pflanzenschutzdiagnosen und für Analysen weiterer Qualitätsparameter gesammelt werden, die im Anhang an diese Verordnung bestimmt sind und die in offiziellen oder akkreditierten Labors durchgeführt werden.

§ 1 Die Stichprobe der Pflanzkartoffel wird an dem Einlieferungsstandort durchgeführt, an dem die Verzollung stattfindet.

§ 2 Die Stichprobe besteht aus 110 (hundertzehn) Knollen pro Partie/Fracht/Container oder Parzelle mit einem Maximalgewicht von 25.000 kg (fünfundzwanzigtausend Kilogramm)

§ 3 Der Versand der Stichprobe an das Diagnosezentrum für Toleranz nicht regulierter Quarantänekrankheiten sowie anderer Qualitätsparameter muss für alle Saatgutpartien bzw. -parzellen durchgeführt werden.

§ 4 Falls die Ergebnisse die festgelegten Toleranzgrenzen überschreiten,

entscheidet das Landwirtschaftsministerium (MAPA) nach Anhörung des Importeurs über die Bestimmung der Partie, nach Aufnahme der gesamten Zertifizierung.

§ 5 Die Kosten für die Übermittlung der Stichproben an das Labor sowie die Kosten für die Analyse übernimmt der Importeur.

Art. 7 Die in der Handelsaufsicht durchgeführten Stichproben müssen dem in § 2 des Art. 6 Vorgesehenen entsprechen und in der Zertifizierung der spezifischen Gesetzgebung folgen.

Art. 8 Das Ministerium für Landwirtschaft und Lebensmittelsicherheit kann Behandlung, Desinfektion, Auslichtung oder Säuberung zu Lasten des Beteiligten vorschreiben, wenn festgestellt wird, dass die Toleranzgrenzen über 10% (zehn Prozent) über den in dieser Verordnung festgelegten individuellen Faktoren liegen.

§ 1 Nur für folgende Schädlingen wird das im Anfangsabschnitt dieses Artikel Angeführte erlaubt: *Streptomyces*

scabies, *Rhizoctonia solani*, *Helminthosporium solani*, *Alternaria solani*, *Fusarium* spp. (außer *F. solani* Typ *eumartii*), Schadstellen und Mischungen.

§ 2 Nach dem im Anfangsabschnitt dieses Artikel angeführten Verfahren werden erneut Stichproben der Partie entnommen und analysiert, um sie für den Handel oder die Anpflanzung zu verbieten oder freizugeben.

Art. 9 Zum Zwecke der Pflanzenschutzbewertung kann das Ministerium für Landwirtschaft und Lebensmittelsicherheit jederzeit und in jedem Falle anhand von zuständigen Ämtern Knollen für Anpflanzungen nach der Internalisierung der Knolle sowie eingetragene und für den Saatgutbau vorgesehene Felder untersuchen.

Einzelparagraph. Werden im Zertifizierungsverfahren in irgendeiner Anbauphase andere als in der im Anhang befindlichen Tabelle festgehaltene Schädlinge identifiziert, so bleibt es dem Ministerium für Landwirtschaft und Lebensmittelsicherheit vorbehalten, die



von ihm notwendig erachteten
Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen.

Art. 10 Diese Verordnung schließt keine
Rechtsvorschriften zu
Pflanzenschutzforderungen speziell für
Quarantänekrankheiten hinsichtlich der
Einfuhr von Pflanzkartoffeln aus.

Art. 11 Diese Verordnung erhält mit Datum
ihrer Veröffentlichung Gültigkeit.

Art. 12 Die Verordnung Nr. 5 vom 8. März
2004 wird aufgehoben.

LUÍS CARLOS GUEDES PINTO

ANHANG
TOLERANZTABELLE, IN PROZENT VON
BEFALLENEN KNOLLEN DURCH NICHT
REGLEMENTIERTE
QUARANTÄNEKRANKHEITEN;
SCHADSTELLEN UND
SORTENMISCHUNGEN DER IM LAND
ANGEBAUTEN; EINGEFÜHRTEN ODER
GEHANDELTEN PFLANZKARTOFFEL:

